



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM • GEMEINDE SONDERHOFEN

Jahrgang 41

1. Oktober 2019

Nr. 10

Nächster Abgabetermin

**Dienstag, 22. Oktober 2019
um 18.00 Uhr!!!**

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

VGem Aub, **Frau Rebecca Sturm** Marktplatz 1, 97239 Aub
Tel. 09335/9710-0, E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Für unsere Anzeigenkunden:

Um weiterhin günstige Anzeigenpreise im Amtsblatt der VGem Aub gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Anzeigenvorlagen nicht als Papierdruck, sondern in digitaler Form als PDF oder JPEG einzureichen, die Datengröße darf nicht mehr als 20MB betragen, sonst kommt die E-Mail nicht an!

Redaktionsschluss:

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

Robert Melber
Gemeinschaftsvorsitzender

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e. V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z. B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos.

Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Mittwoch, 9. Oktober 2019 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931/8003-5112.

Notariat Ochsenfurt

An folgendem Tag ist Sprechzeit von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr in der VGem Aub (Rathaus Aub, Zimmer 11) vorgesehen:

• **Mittwoch, 6. November 2019**

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel. 09331/87870, Fax 09331/878787

E-Mail: info@notare-ochsenfurt.de

Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Aub



Aufgrund einer Schulung ist das Bauamt am Freitag, den 04.10.2019 nicht besetzt.

Rentenberatung im Rathaus Aub

Der nächste Rentenberatungstermin bei Herrn Rabenstein findet am **Di., 10. Dezember 2019**, 14.00 bis 17.00 Uhr, statt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Frau Rebecca Sturm unter Tel. 09335/9710-0 oder info@vgem-aub.bayern.de zwecks Terminvereinbarung.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat kostenlos an amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/9710-0.

Oktober 2019

Kl. Geschäftsraum in zentr. Lage in Aub - Marktplatz zu vermieten: ca. 29 qm, Laden oder Büroraum, WC, Schaukästen in der Passage, Tel. 089/873706 oder 030/74203540

Helle, große Geschäftsräume in zentraler Lage in **Gelchsheim** - ehemalige Sparkassenfiliale: ca. 127 m², Laden oder Büroräume, Tel. 09335/9969099 (bitte auf AB sprechen).

Standesamtsnachrichten

Sterbefälle:

21.08.2019	Deppisch , Rudolf Friedrich, 78 Jahre, Gelchsheim
27.08.2019	Link , Emma Wilhelmine, 92 Jahre, Bolzhausen
28.08.2019	Gruber , Karl Heinz, 76 Jahre, Aub
07.09.2019	Weiß , Gertrud, 84 Jahre, Aub

Allianz Fränkischer Süden



Teilraumwerkstätten im „Fränkischen Süden“
Liebe Bürgerinnen und Bürger des „Fränkischen Süden“,

die Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) für die 14 Kommunen der „Allianz Fränkischer Süden“ ist, unterstützt durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, in vollem Gange. Die ersten Schritte wurden mit der Evaluierung des bisherigen ILEK, Gesprächen und Erhebungen des Planerteams GEO-PLAN (Bayreuth) und Planungsbüro Vogelsang (Nürnberg) sowie der Auftaktveranstaltung Mitte Juli in Giebelstadt erfolgreich durchgeführt. Dabei wurden besondere Entwicklungspotenziale und -hemmnisse sowie

Ansatzpunkte interkommunaler Zusammenarbeit auf regionaler Ebene der „Allianz Fränkischer Süden“ herausgearbeitet.

Um auf den bisher vorliegenden Ergebnissen aufzubauen und angesprochene Thematiken weiter zu vertiefen, sollen nun als nächster Schritt sogenannte „Teilraumwerkstätten“ durchgeführt werden. Im Rahmen dieser drei Veranstaltungen werden die erkannten Handlungsbedarfe weiter konkretisiert und konkrete Projektideen auf örtlicher und interkommunaler Ebene zur zukunfts-fähigen Entwicklung der Städte und Gemeinden entworfen.

Die Planer werden zunächst in knapper Form auf die aktuellen Zwischenergebnisse eingehen. Anschließend haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, diese in thematischer Gruppenarbeit weiter zu konkretisieren.

Wir laden Sie recht herzlich zu Ihrer betreffenden Teilraumwerkstatt ein und freuen uns über eine rege Teilnahme und lebhaft Diskussionen!

Teilraumwerkstätten im Rahmen der Evaluierung „ILEK Fränkischer Süden“

Mo., 30.09.2019, 19.00 Uhr, Teilraum 1

Gemeinde Gaukönigshofen, Stadt Ochsenfurt, Mittelschule Gaukönigshofen

Di., 15.10.2019, 19.00 Uhr, Teilraum 2

Markt Bütthard, Gemeinde Geroldshausen, Markt Giebelstadt, Gemeinde Kirchheim, Markt Reichenberg, Grundschule Kirchheim

Do., 17.10.2019, 19.00 Uhr, Teilraum 3

Stadt Aub, Gemeinde Bieberehren, Markt Gelchsheim, Gemeinde Riedenheim, Stadt Röttingen, Gemeinde Sonderhofen, Gemeinde Tauberrettersheim, Grundschule Röttingen

Bei Fragen steht Ihnen gerne die Allianzmanagerin Frau Kira Schmitz telefonisch unter 09334/808-47 oder per E-Mail: schmitz@fraenkischer-sueden.de zur Verfügung.

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

Kontakt:

Wenn Sie interessiert sind, eine nebenamtliche Erziehungsbeistandschaft zu übernehmen, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf: Landratsamt Würzburg, Amt für Jugend und Familie, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Team Ambulante Hilfen: Alexander Bergmann, Tel. 0931/8003-5752, Katharina Beyfuß, Tel. 0931/8003-5754, E-Mail: ambulantehilfen@lra-wue.bayern.de.

Ankündigung Seminare

„Politik braucht Frauen“

Gleichstellungsstelle am Landratsamt Würzburg bietet Fortbildung an

Nach dem erfolgreichen Start der Power- und Coaching-Tage mit der Rednerin und Trainerin Inge Bell im April und Juli 2019 bietet die Gleichstellungsstelle am Landratsamt Würzburg weitere kostenfreie Power- und Coaching-Tage mit Inge Bell an. Sie will Frauen Mut machen und Kompetenzen vermitteln, damit sich der Frauenanteil bei den Kommunalwahlen am 15. März 2020 deutlich erhöht. Denn: Politik braucht Frauen!

Die Termine und Themen:

Samstag, 28. September 2019:

„Konflikte, Knatsch & Krisen“ – in Politik, Business und Privat. Störenfriede, Shitstorms und schwierige Situationen managen.

Samstag, 25. Januar 2020:

Stark sprechen, souverän überzeugen - Rhetorik für Frauen intensiv.

Die Power- und Coaching-Tage finden von 9 bis 13 Uhr statt.

Weitere Infos: <https://www.landkreis-wuerzburg.de/Gleichstellungsstelle>

Anmeldung:

Die Anmeldung kann für einen einzelnen Kurs erfolgen. Die Anmeldung muss jeweils spätestens 14 Tage vor dem Seminartag vorliegen bei gleichstellung@lra-wue.bayern.de. Die Teilnahme an den Power- und Coaching-Tagen ist kostenlos.

Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt sucht nebenamtliche Erziehungsbeistände

Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Haben Sie Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Könnten Sie sich vorstellen, eine nebenamtliche Erziehungsbeistandschaft im Landkreis Würzburg zu übernehmen?

Was erwartet Sie?

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit jungen Menschen, zum Beispiel durch Unterstützung bei sinnvoller Freizeitgestaltung, Schul- und Ausbildungsproblemen, individuellen Problemen oder innerfamiliären Konflikten.
- Die Möglichkeit, eigene Interessen und Hobbies in die Arbeit miteinzubringen.
- Fallbezogene Anleitung durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes.
- Fach. Begleitung u. Reflexion durch unser Team „Amb. Hilfen“.
- Eine monatliche Aufwandsentschädigung zzgl. Fahrtkostenerstattung.

Wen suchen wir?

- Menschen mit pädagogischer Vorerfahrung im Bereich der Jugendarbeit und/oder Sozialarbeit
- Studierende der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Pädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, ...
- Erzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Pädagogen/-innen, Sonderpädagogen/-innen, ...

Sie sollten:

- bereit sein, sechs bis zwölf Monate mit dem jungen Menschen zu arbeiten
- wöchentlich fünf Stunden Zeit für diese Tätigkeit einplanen
- selbstständig, flexibel u. zuverlässig in der Arbeitszeitgestaltung sein

Bekanntmachungen der Stadt Aub

Sprechstunden des Ersten Bürgermeisters der Stadt Aub

Montag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Privat-Tel. 0 93 35/16 91

Während der Sprechstunden im Rathaus, Tel. 0 93 35/97 10-21.

Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung bei Investitionen

Gewerbetreibende aufgepasst!!!

Eine gute Nahversorgung steigert die Lebensqualität für die Menschen in Dörfern enorm. Die Dorferneuerung (Amt für Ländliche Entwicklung) fördert deshalb bestehende und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung wie Dorfläden, Bäcker und Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe.

Wer und was kann gefördert werden?

- Kleinstunternehmen zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs: Dazu zählen alle bestehenden und neuen Kleinstunternehmen, die täglich bis wöchentlich nachgefragt werden, wie Bäckerei, Metzgerei, Gastwirtschaft, Dorfladen oder Pflegedienstleistungen. Gefördert werden können Investitionen, die der Sicherung,

Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung dienen.

- Kleinunternehmen zur Deckung des unregelmäßigen Bedarfs: Hierunter fallen bestehende und neue Handwerksbetriebe (z. B. Schreinerei, Autowerkstatt), Dienstleistungsunternehmen (z. B. Floristik, Physiotherapeut) und der Einzelhandel mit Gütern des unregelmäßigen Bedarfs (z. B. Fachgeschäfte, Buchhandlung). Gefördert werden können bauliche Investitionen, wenn sie zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen.

Wie sieht die Förderung konkret aus?

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investitionen müssen mindestens 10.000 € betragen. Dann kann eine Förderung von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Vorhaben zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen, beträgt die Förderung sogar bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Da die Stadt Aub Mitglied der ILE Fränkischer Süden ist, kann sich die Förderung um weitere 10 % erhöhen. Die Förderung kann höchstens 200.000 € betragen. Es gelten die Regelungen zu De-minimis-Beihilfen (Gewerbe). Für die geplanten Ausgaben sind Angebote einzuholen und je nach Höhe ist das entsprechende Vergabeverfahren zu wählen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Förderung des Kleinunternehmens erfolgt im Rahmen einer Dorferneuerung. Dies ist in der Stadt Aub möglich.
- Das Unternehmen beschäftigt weniger als 10 Mitarbeiter und der erzielte Jahresumsatz liegt unter 2 Mio. €.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nachgewiesen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gewährleistet.
- Die Vorhaben dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Antragstellung

Es wird dringend empfohlen, das geplante Vorhaben bereits vor der Antragstellung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung grundsätzlich vorzubesprechen. Dabei wird u. a. geklärt, ob der Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen gegeben ist. Außerdem muss der Stadtrat der Stadt Aub für jede Investition und auch für die Aufnahme in das Programm „Dorferneuerung“ einen entsprechenden Beschluss fassen.

Wenn Sie sich für dieses Programm interessieren, bitte ich um entsprechende Rückmeldung bis 18.10.2019 an:

r.melber@vgem-aub.bayern.de

gez. Robert Melber

1. Bürgermeister

Vandalismus im Bereich der Stadt Aub

Leider wurde im Bereich der Stadt Aub, speziell am Spielplatz in Baldersheim, vermehrt Vandalismus festgestellt (z. B. die Tischtennisplatte auf dem Spielplatz in Baldersheim). Sachdienliche Hinweise in dieser Sache melden Sie bitte an das Rathaus in Aub, Tel. 09335/9710-0.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Aub (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Aub folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (über große Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 – Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- pro m² Grundstücksfläche 0,67 €
 - pro m² Geschossfläche 2,67 €

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a – Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 24,00 €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | 48,00 €/Jahr |
| über 16 m ³ /h | 48,00 €/Jahr |
| Verbundwasserzähler | 396,00 €/Jahr. |

§ 10 – Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn

eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1980 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Stadt Aub, den 13.09.2019

Robert Melber
1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aub (Wasserabgabesatzung -WAS-)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Wasserzähler sowie die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 – Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 – Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öf-

fentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von Brunnenwasser für Zwecke der Gartenbewässerung und für die Viehtränke ohne Erfordernis der Trinkwasserqualität. Diese Regelung gilt unbeschadet des § 7 Abs. 4.

§ 6 – Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 – Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 – Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 – Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der

Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10 – Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11 – Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunter-

nehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers freizulegen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12 – Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 – Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 – Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 – Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 – Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 – Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 – Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 – Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 – Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 – Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung ein-

zustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 – Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 – Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 27 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2000 außer Kraft.
- Stadt Aub, 13.09.2019
Robert Melber
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Aub (EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung:

§ 1

In § 5 wird neu eingefügt:

- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Aub, den 13.09.2019

Robert Melber

1. Bürgermeister

Bekanntmachungen des Marktes Gelchsheim

Bürgermeistersprechstunden des Marktes Gelchsheim

Rathaus Gelchsheim

Montag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch 17.30 Uhr bis 18.15 Uhr

Marktteil Osthausen

Mittwoch 18.30 Uhr bis 18.55 Uhr

Marktteil Oellingen

Mittwoch 19.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Wasserverluste Osthausen

In letzter Zeit wurden Wasserverluste im Gemeindeteil Osthausen festgestellt. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger darauf zu achten, ob möglicherweise auf ihren Grundstücken bzw. Wohnanwesen oder an ihren Wasserleitungen, Wasseraustritte festzustellen sind.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den 1. Bürgermeister, Hermann Geßner, Tel. 271 oder an die Verwaltungsgemeinschaft Aub, Tel. 09335/9710-23.



Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Aufgrund einer Schulung ist das Bauamt am Freitag, den 04.10.2019 nicht besetzt.

Terminplanung der Vereine und Organisationen von Gelchsheim, Oellingen und Osthausen

ab Oktober 2019

Datum	Tag	Beginn	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
03.10.2019	Do.	09.30 Uhr	Kirchturmeinweihung (Gottesdienst, anschließend Weißwurstfrühstück)	Dorfplatz Gelchsheim	Pfarrgemeinderat Gelchsheim
12.10.2019	Sa.	15.00 Uhr	Pflanzentauschbörse	Ulrike Endres	Obst- und Gartenbauverein
19.10.2019	Sa.	19.30 Uhr	Königsproklamation	Dorfplatz Gelchsheim	Schützengesellschaft Gelchsheim
19.10.2019	Sa.	16.20 Uhr	Chormusiktage: Auftritt Liederkranz	Marienkapelle Würzburg	Chormusiktage (Chor Gelchsheim)
03.11.2019	So.	11.00 Uhr	Kirchweihessen	Bürgerstube DHH	Bürgerverein Gelchsheim
08.11.2019	Fr.	17.00 Uhr	Martinszug	Gelchsheim	Kindergarten Gelchsheim
09.11.2019	Sa.	19.30 Uhr	Hubertusball	Deutschherrnhalle	Jagdverband Kreisgruppe Ochsenfurt
10.11.2019	So.	ganztägig	Kirchweih	Vereinsheim Oellingen	Vereinsheim Oellingen
16.11.2019	Sa.	18.30 Uhr	Umrahmung Gottesdienst für verstorbene Musiker	St.-Ägidius-Kirche	Musikkapelle Gelchsheim
23.11.2019	Sa.		Bürgerschießen	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
01.12.2019	So.	17.00 Uhr	Singen am Weihnachtsmarkt Giebelstadt	Weihnachtsmarkt Giebelstadt	Chor Gelchsheim
07.12.2019	Sa.	13.30 Uhr	Nikolausmarkt	Dorfplatz	Marktgemeinde Gelchsheim
07.12.2019	Sa.	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
13.12.2019	Fr.	19.30 Uhr	Weihnachtsfeier	Vereinsheim Oellingen	Musikverein Oellingen
14.12.2019	Sa.		Weihnachtsfeier	Sportheim Gelchsheim	Sportverein Gelchsheim
21.12.2019	Sa.	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Musikraum Gelchsheim	Musikkapelle Gelchsheim
26.12.2019	Do.	19.00 Uhr	Christbaumverlosung	Deutschherrnhalle	Musikkapelle Gelchsheim
05.01.2020	So.	16.00 Uhr	Dreikönigskonzert	St.-Ägidius-Kirche	Chor Gelchsheim
26.01.2020	So.	14.00 Uhr	Tag der offenen Tür mit Kaffee und Kuchen	Gemeindehaus	Bücherei Gelchsheim
07.02.2020	Fr.	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Giebelstadt Schützenhaus	Schützengesellschaft Gelchsheim
22.02.2020	Sa.	20.00 Uhr	Reiterball	Gutsschänke Gelchsheim	Reitverein Gelchsheim
02.03.2020	Mo.	20.00 Uhr	Vereinsvorstandstreffen	Bürgerstube DHH	Liederkranz Gelchsheim
12.03.2020	Do.	20.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Obst- u. Gartenbauverein	Bürgerstube
04.04.2020	Sa.	19.30 Uhr	Frühjahrskonzert	Deutschherrnhalle	Musikkapelle Gelchsheim
30.04.2020	Do.		Maibaumaufstellen	Gelchsheim, Oellingen, Osthausen	Feuerwehren
15.-18.05.2020			130 Jahre Freiw. Feuerwehr Oellingen	Vereinsheim Oellingen	Freiwillige Feuerwehr Oellingen
19.-21.06.2020			100 Jahre Sportverein Gelchsheim	Sportplatz Gelchsheim	Sportverein Gelchsheim
04.07.2020	Sa.		Konzert (Chorprojekt)	Deutschherrnhalle	Liederkranz Gelchsheim
11.07.2020	Sa.		Konzert (Chorprojekt)	Spitalbühne Aub	Liederkranz Gelchsheim
17.-19.07.2020			Schloss- und Seefest	Reitplatz	Musikkapelle Gelchsheim

Alle zusätzlichen Termine und Terminverschiebungen sind bis zum nächsten Vorstandstreffen am 02.03.2020 mit dem zuletzt ausrichtenden Verein, Musikverein Oellingen (andrea.lesch125@gmail.com), abzustimmen.

Für die monatliche Terminaufstellung des Marktes Gelchsheim müssen bis spätestens zum 25. des vorherigen Monats Termine oder Änderungen beim 1. BGM H. Geßner, Tel. 09335/271 oder Fax 09335/1772 oder per E-Mail: gessner-gelchsheim@t-online.de oder bei der VGem Aub, amtsblatt@vgem-aub.bayern.de gemeldet werden.

Montag, 14.10.2019**Termin Sitzung****Marktgemeinderat Gelchsheim**

Der nächste Sitzungstermin ist voraussichtlich am Montag, 14.10.2019 um 20.00 Uhr im Rathaus Gelchsheim.

Zuhörer sind immer herzlich willkommen.

Anträge, auch Bauanträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder dem örtlichen Aushang.

Hermann Geßner

1. Bürgermeister Markt Gelchsheim

Ergebnisse der Marktgemeinderatssitzung vom 11.09.2019

Die Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Wohnhauses, Flst. Nr. 546/6, 546/2, Birkenstraße 8 + 10, Gemarkung Gelchsheim wurde zur Kenntnis genommen.

Den Baumaßnahmen 2019 ff., mit Vortrag über Zuwendungsmöglichkeiten verschiedener Projekte und den Entscheidungen über die weiteren Vorgehensweisen wurde einstimmig zugestimmt.

Der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 wurde einstimmig zugestimmt.

Der Beschlussfassung über die Finanzplanung bis 2023 wurde einstimmig zugestimmt.

Der Freigabe einer Rechnung zur PV-Anlage auf dem Kiosk im Freibad am Gaubahnradweg konnte einstimmig zugestimmt werden.

Der Freigabe einer Rechnung für die Türen am Leichenhaus in Gelchsheim wurde einstimmig zugestimmt.

Die öffentliche Sitzung endete um 21.57 Uhr, im Anschluss fand die nicht öffentliche Sitzung statt.

Freibad am Gaubahnradweg - beheizt

Wir haben uns sehr gefreut, dass unser Freibad am Gaubahnradweg in der Badesaison 2019 wieder so gut von den Besucherinnen und Besuchern angenommen wurde.

Ein reibungsloser Badebetrieb ist uns natürlich sehr wichtig. Damit wir uns in den kommenden Jahren immer weiter verbessern können, bitten wir Sie, uns Anregungen oder Verbesserungsvorschläge schriftlich zukommen zu lassen. Diese können Sie gerne im Rathaus Gelchsheim (Briefkasten), oder im Rathaus Aub (Briefkasten) einwerfen.

Vielen Dank

1. Bürgermeister Geßner

Bekanntmachungen Sonderhofen**Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2019****Spielplatz Bolzhausen**

Die Eltern von Bolzhausen stellten einen Antrag an die Gemeinde, dass der Spielplatz in Bolzhausen vergrößert und mit zusätzlichen Spielgeräten ausgestattet wird. Die Vergrößerung des Spielgeländes wurde mittlerweile vollzogen. Die gewünschten Spielgeräte können größtenteils über den Abverkauf der Firma Eibe, Röttingen durch die Spielplatzauflösung preisgünstig erworben werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 7.000 €. Die Bolzhäuser Eltern haben durch verschiedene Veranstaltungen 1.500 € eingenommen und würden diese als Zuschuss geben. Gleichzeitig kümmern sie sich um den Ab- und Aufbau der Spielgeräte.

Weiterhin könnte auch ein Spielhaus für den Spielplatz in Sachsenheim günstig für 2.200 € erworben werden.

Den Anschaffungen wurde durch den Gemeinderat zugestimmt. Für den Spielplatz Sonderhofen besteht auch Bedarf, jedoch muss hier zunächst der Sandkasten umgebaut werden, damit zusätzlicher Platz entsteht.

Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2020

Nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz beruft der Gemeinderat einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.

Zur Wahlleiterin in Sonderhofen für die Gemeindewahlen 2020 wird Frau Anja Weid, Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft Aub, berufen. Herr Rainer Michel, wahlberechtigter Einwohner in Sonderhofen, wird zum stellv. Wahlleiter berufen.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Einladung zur Bürgerversammlung 2019

Die nächste Bürgerversammlung findet am Dienstag, 05.11.2019 um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus Sonderhofen statt. Alle Bürgerinnen und Bürger aus Sonderhofen, Sachsenheim und Bolzhäusern sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Begrüßung des Bürgermeisters

2. Berichte

- Finanzlage der Gemeinde
- Aktivitäten der Jahre 2018/2019
- Vorausschau auf die kommenden Jahre
- Allgemeine Informationen

3. Diskussion und Anfragen

Über eine zahlreiche Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sonderhofen

und der Verein **Saubere Landschaft und Umwelt**

um Sonderhofen e. V.

lädt ein zu einem Vortrag über das Thema

Wasser – unser kostbarstes Gut

Wann?

am 25.10.2019 um 19:00 Uhr

Wo?

im Feuerwehrhaus Sonderhofen



Auf Ihr Kommen freut sich die Gemeinde Sonderhofen sowie die Vorstandschaft des Vereins Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen e. V.

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Erholung und Gastronomie „Bamberger Biergarten“

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs.3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB); Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Sonderhofen hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 den ersten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Erholung und Gastronomie „Bamberger Biergarten“ gebilligt. Die erste öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.08.2019

bis zum 13.09.2019 statt. Da der Entwurf geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sonderhofen vom 24.09.2019 wurde der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Erholung und Gastronomie „Bamberger Biergarten“ gebilligt und die erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes ist daher gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut auszulegen.

Die Planung ergibt sich aus den Planentwürfen vom 15.03.2019 u. 16.07.2019 u. 24.09.2019 und erstreckt sich über die Flurnummern 77 und 77/1, Gemarkung Bolzhausen. Die Änderung betrifft die Flurnummer 77/1.



Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Erholung und Gastronomie.

Der geänderte Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Erholung und Gastronomie „Bamberger Biergarten“ wird mit seiner Begründung in der Zeit vom

10.10.2019 – 25.10.2019

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Dienstag von 13.30 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Regierung von Unterfranken – Hinweis auf die Lage im Vogelschutzgebiet
- Regionaler Planungsverband Würzburg – Hinweis auf die Lage im Vogelschutzgebiet
- Landratsamt Würzburg
 - Abt. Wasserrecht – Hinweis auf Ausgleichsflächen
 - Abt. Immissionsschutz – Hinweis auf Verkehrslärm
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – Hinweis auf Wasserversorgung
- Staatliches Bauamt Würzburg – Hinweis auf Verkehrslärm
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Hinweis auf Aussiedlerstandort u. Immissionen
- Bayerischer Bauernverband – Hinweis auf Immissionen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Hinweis auf Lage im Vogelschutzgebiet, potenzieller Lebensraum Feldhamster, Ausgleichsflächen

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Begründung des Grünordnungsplanes einschl. artenschutzrechtlicher Abschätzung und Umweltbericht
- Schallimmissionsprognose
- Wasserrechtsbescheide vom 24.02.2014 und 30.09.2014

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungs-

plan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die, den Antrag stellende Person, nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.sonderhofen.de/sonderhofen-bauleitplanung.html> zu finden.

Sonderhofen, den 25.09.2019

Heribert Neckermann

1. Bürgermeister

ÄRZTE- UND APOTHEKENNOTDIENST

Ärzte- und Apothekennotdienst für Aub und Umgebung

Kassenärztliche Bereitschaftspraxis Ochsenfurt

an der Main-Klinik Ochsenfurt, Am Greinberg 25,
97199 Ochsenfurt

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der man normalerweise einen niedergelassenen Arzt in seiner Praxis aufsuchen würde, die Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag aufgeschoben werden kann.

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, die Bereitschaftspraxis persönlich aufzusuchen, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 zu erreichen. Diese Kurzwahlnummer funktioniert ohne Vorwahl und ist kostenfrei.

Die 116 117 sollte jedoch nur in Ausnahmefällen angewählt werden. Vorrangig sollte die Bereitschaftspraxis an der Ochsenfurter Main-Klinik persönlich aufgesucht werden.

Nicht zu verwechseln ist der kassenärztliche Bereitschaftsdienst mit dem Notarzt. Bei schweren Unfällen und Notfällen, wie beispielsweise Herzinfarkt oder Schlaganfall, ist weiterhin der Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112** zu alarmieren.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis an der Main-Klinik in Ochsenfurt:

Samstag, Sonntag und Feiertag: 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Es können auch die Bereitschaftspraxen in Würzburg, Kitzingen und Bad Mergentheim aufgesucht werden:

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis im Julius-Spital in Würzburg:

Samstag, Sonntag und Feiertag: 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis in der Klinik Kitzinger Land:

Samstag, Sonntag und Feiertag: 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Öffnungszeiten der Notfallpraxis sowie Kinder-Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim

Samstag, Sonntag, Feiertag: 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend

Eine Terminvereinbarung bzw. Voranmeldung ist nicht notwendig. Zusätzlich zum flächendeckenden hausärztlichen Bereitschaftsdienst gibt es für die Stadt und den Landkreis Würzburg auch fachärztliche Bereitschaftsdienste der Kinderärzte, Augenärzte und Frauenärzte, zu erreichen unter der Telefonnummer 116 117.

Zahnärztlicher Notdienst

- 03.10. - 06.10. **Dr. Peter Merten**, Marktbreiter Str. 4,
97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/2435
- 12.10. - 13.10. **Dr. Carolin Gerner-Beier**, Bahnhofstr. 3,
97215 Uffenheim, Tel.-Nr. 09842/2300
- 19.10. - 20.10. **Karen Petermann**, Schleifweg 5,
97286 Sommerhausen, Tel.-Nr. 09333/1414
- 26.10. - 27.10. **Dr. Achim Rhein**, Mainstr. 5,
97340 Marktbreit, Tel.-Nr. 09332/3704

Weitere Notdienste finden Sie online unter:
www.notdienst-zahnarzt.de

Apothekennotdienst

- Di., 01.10. - Fr., 04.10.2019 Schwalben-Apotheke,
Ochsenfurt (Knaus Center)
- Sa., 05.10. - Fr., 11.10.2019 Rats-Apotheke in Ochsenfurt
- Sa., 12.10. - Fr., 18.10.2019 Stadt-Apotheke in Ochsenfurt
- Sa., 19.10. - Fr., 25.10.2019 Franken-Apotheke in Uffenheim
- Sa., 26.10. - Do., 31.10.2019 Klingentor-Apotheke in Ochsenfurt
- Im Internet finden Sie unter www.aponet.de zusätzliche Notdienste der Apotheken im Landkreis.

Giftnotruf München

Der Giftnotruf München ist unter der Nummer **089/19240 rund um die Uhr jeden Tag für Notfallberatungen** erreichbar. Außerdem beantwortet dieser auch allgemeine Anfragen zu Vergiftungen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.

Sozialstation



Caritas-Sozialstation St. Kunigund e. V.
seit 01.01.2019
Marktplatz 11, 97285 Röttingen
Tel. 09338 / 9806111
Fax 09338 / 9806113
<http://www.kunigund.de>
E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Blutspende

- Mi., 02.10.2019, 17.00 - 20.30 Uhr**
Realschule in Ochsenfurt, Pestalozzistraße 6
- Mi., 09.10.2019, 17.00 - 20.30 Uhr**
Grundschule in Röttingen, Schulstraße 5
- Fr., 11.10.2019, 17.00 - 20.00 Uhr**
Grund- und Mittelschule Uffenheim, Schulstraße 2-4
- Mo., 14.10.2019, 17.00 - 20.00 Uhr**
Mittelschule Gaukönigshofen, Schulstraße 1
- Der Blutspendedienst weist darauf hin!
Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendeausweis mit.

Hilfe bei körperlicher oder sexueller Gewalt in der Partnerschaft

Würzburger Frauenhäuser

Frauenhäuser helfen Opfern häuslicher Gewalt nicht nur durch Vermittlung eines sicheren Ortes, sondern beraten auch über Sicherheitsmaßnahmen, rechtliche Möglichkeiten sowie weitere Unterstützungsangebote.

Die Würzburger Frauenhäuser sind unter folgenden Rufnummern rund-um-die-Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar:
AWO Frauenhaus: Tel. 0931/619810
Frauenhaus im SkF: Tel. 0931/4500777



Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Aufgrund einer Schulung ist das Bauamt am Freitag, den 04.10.2019 nicht besetzt.

Telefon- und Notfallseelsorge

Ein Notfall kann jeden treffen - immer - überall - und ohne Vorwarnung. Wenn Sie Hilfe brauchen ist es wichtig zu wissen „Im Notfall sind Sie nie alleine“ ... **Wenn Sie sofortige Hilfe brauchen, können Sie sich jederzeit an folgende Anlaufstationen wenden:**
Diakon Winfried Langlouis aus Röttingen, 09338/378565, 0151/26757313

Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V., 0800/1110111 oder 0800/1110222 (kostenfrei, 24 Std.)

Wildwasser Würzburg e. V. (für Frauen), Tel. 0931/13287

Kinder- u. Jugendtelefon, 0800/1110333

Deutscher Kinderschutzbund e. V., Würzburg, Tel. 0931/15177

Trauer nach Suizid (AGUS), in Würzburg, Tel. 0931/373468

Mobbing Beratungsstelle (Fair am Arbeitsplatz), in Würzburg, Tel. 0931/38665328

Ehe-, Familien-, Lebensfragen, Diözese in Würzburg, Tel. 0931/3229230

Schuldnerberatung Christopherus GmbH in Würzburg, Tel. 0931/322413

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kino am Nachmittag im Oktober - „Astrid“

In der Reihe „Kino am Nachmittag“ läuft am Mittwoch, 9. Oktober um 14.30 Uhr im Casablanca Ochsenfurt der Film „Astrid“. Von Pippi Langstrumpf über Ronja Räubertochter bis zum Michel aus Lönneberga: Kein anderer Name ist bis heute so untrennbar mit so vielen faszinierenden Kinderbüchern verbunden wie der von Astrid Lindgren. Ihre Geschichten haben bis heute die Kindheit von Millionen Menschen weltweit geprägt und unermüdlich setzte sich die Schwedin für die Rechte von Kindern ein. Ihre eigene Kindheit dagegen endete früh, als Astrid im Alter von 18 Jahren unehelich schwanger wurde - im Schweden der 1920er-Jahre ein Skandal.

Der Film erzählt einfühlsam davon, wie die junge Astrid den Mut findet, die Anfeindungen ihres Umfeldes zu überwinden und ein freies, selbstbestimmtes Leben als moderne Frau zu führen. „Ein wunderschöner Film mit einer Heldin, die sich nicht unterkriegen lässt. Allerbestes skandinavisches Erzählkino“ (programmokino.de)

„Einer der schönsten Filme des Jahres!“ (Süddeutsche Zeitung)

Kino am Nachmittag ist eine Zusammenarbeit von Katholischem Seniorenforum im Dekanat Ochsenfurt und dem Casablanca-Kino

Trauercafé - Begegnungsort für Trauernde

Am Sonntag, 13. Oktober sind trauernde Menschen wieder zum „Trauercafé“ eingeladen.

Es beginnt um 14.30 Uhr und findet im Nebenzimmer des Cafés Schedel in Aub (Marktplatz) statt.

Die Trauer um einen nahestehenden Menschen führt die Zurückbleibenden oft nicht nur in eine schwere, sondern auch in eine einsame Zeit. Trauernde sollen und dürfen sich jedoch die Zeit nehmen, ihre Trauer zu leben. Dabei kann der Austausch mit anderen Betroffenen hilfreich sein.

Als offenes und überkonfessionelles Angebot für trauernde Menschen bietet das Trauercafé einen geschützten Raum für Begegnung und Gespräch, unabhängig davon, um wen man trauert und wie lange der Verlust zurückliegt.

Verantwortlich sind das Katholische Dekanat Ochsenfurt und die Katholische Landvolkbewegung Würzburg. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Info und Kontakt: Pastoralreferent Burkard Fleckenstein, Tel. 09335/1778

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de
Telefon-Nr. 09335/997422

Geöffnet:

Sonntag 12.30 Uhr – 13.30 Uhr
Dienstag 16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Herbstzeit – Lesezeit

Holen Sie sich interessante und spannende Lektüre aus Ihrer Bücherei!

Kath. Öffentliche Bücherei Oellingen

Geöffnet: sonntags nach dem Gottesdienst jeweils eine Stunde.

Evang. Gottesdienst in Gelchsheim

Oktober 2019

Sonntag, 20. Oktober 2019 um 14.15 Uhr

Gottesdienst in der kath. Pfarrkirche, Pfarrerin Gerschütz

AUS DEM VEREINSLEBEN

Stadt Aub mit Ortsteilen Baldersheim und Burgerroth

Ars Musica Aub

Im Monat Oktober lädt der Kulturverein „Ars Musica Aub e. V.“ zu folgenden Konzerten herzlich ein:

Sonntag, 6. Oktober, 20.00 Uhr, Ars Musica

Mehr als wir

Andreas Uhlmann, Posaune

Matthias Ehrig, Gitarre

Sonntag, 13. Oktober, 20.00 Uhr, Ars Musica

Jazzkonzert

Johannes Bigge Trio

Samstag, 19. Oktober, 20.00 Uhr, Ars Musica

Kammerkonzert „Slawische Klänge“

Notos Chamber Music Academy

Sonntag, 27. Oktober, 20.00 Uhr, Ars Musica

„Offenbarung“

Christoph Heinlein, Violoncello

Der neue Prospekt „Kultur in Aub – Herbst und Winter 2019“ liegt an vielen Orten auf.

Näheres auch unter www.ars-musica.de.

CSU-Bürgerliste Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir laden Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltungsreihe „Kandidaten hören zu“ mit 3 unterschiedlichen Themen:

- Montag, 21. Oktober um 20.00 im Café Schedel „Gewerbe & Landwirtschaft“
- Montag, 28. Oktober um 20.00 im Gasthaus Stegmeier „Macher & Mitmacher“

— Montag, 18. November um 20.00 im Pfarrheim „Bürger“
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihr Bürgermeisterkandidat Roman Menth und die Kandidatinnen und Kandidaten der CSU-Bürgerliste

CSU-Ortsverband Aub

Herzliche Einladung zur „Weinwanderung entlang der Gaubahn“ am Sonntag, 20. Oktober 2019

Treffpunkt: 12.00 Uhr am Marktplatz in Aub

Im vergangenen Jahr haben wir begonnen die Gaubahnstrecke zu erwandern. In diesem Jahr wollen wir daran anknüpfen. Wir treffen uns in Aub am Marktplatz und fahren nach Gaukönigshofen. Dort beginnen wir an der „Arche Noah“ mit der 1. Station. Weiter geht es dann über Rittershausen, Sonderhofen und Gelchsheim nach Baldersheim. Dort kehren wir am Ende auch bei Familie Stegmeier ein.

Unterwegs gibt es wie gewohnt Informationen über unsere Heimat mit dem Historiker Georg Menig.

An fünf Stationen bietet uns die Kreisrätin und ehem. Fränkische Weinkönigin Marion Wunderlich aus Tauberrettersheim tolle Frankenweine an. Die Teilnahme an der Weinprobe kostet 14 Euro (auch einzelne Proben möglich, je 3,00 Euro).

Für Jung und Alt steht wieder unser Fahrdienst zur Verfügung.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Informationen gibt es bei Roman Menth (Tel. 09335/998022).

gez. Martina Schmidt, Ortsvorsitzende

Fischerverein Aub 1981

Königsfischen 2019

Liebe Fischerinnen und Fischer!

Am Donnerstag, den **03.10.2019** wollen wir das Königsfischen 2019 in Rodheim durchführen.

Treffpunkt: 7.45 Uhr am Weiher in Rodheim

Beginn: 8.00 Uhr

Ende: 12.00 Uhr

Anmeldung ist erforderlich bei Norbert Kornder **bis** spätestens **02.10.2019**.

Viel Spaß und Petri Heil!

N. Kornder, Schriftführer

Förderverein Fränkisches Spitalmuseum Aub



Blues- und Rockmusik in Aub!

Live-Konzerte im Spitalkeller, Beginn 20.30 Uhr, Einlass ab 19.30 Uhr

Zum Saisonabschluss:

12.10.: Main Isar Bloozeboyz: From the Delta to Chicago. Blues in sparsam instrumentierter Urform.

Weitere Infos unter www.still-got-the-blues-aub.de.

Freiwillige Feuerwehr Aub

Termine Oktober 2019

Montag, 14.10.: 2. Herbstübung

Beginn: 19.30 Uhr

Samstag, 19.10.: Weinprobe

Im historischen Keller vom „Weißen Ross“

Einlass: 19.00 Uhr, Beginn: 19.30 Uhr

Montag, 21.10.: Floritreff

Beginn: 19.00 Uhr

gez. Stefan Gruber

1. Vorstand, 2. Kommandant FFW Aub

Tennisclub Aub



Saisonabschluss mit Schleifchenturnier am 6. Oktober 2019

Ab 12.00 Uhr sind alle interessierten Mitglieder und Nichtmitglieder zum Saisonabschluss recht herzlich eingeladen, sich bei unserem Schleifchenturnier mit Gegrilltem, Kaffee und Kuchen zu treffen und die Outdoorsaison in geselliger Runde zu beenden.

Wie in den letzten Jahren wollen wir wieder das beliebte Schleifchenturnier als Doppeltturnier austragen. Dabei wird jedes Doppelpaar aus einem treffsicheren und einem noch nicht so treffsicheren Spieler zusammengelost. Für jedes gewonnene Doppel, welches auf Zeit gespielt wird, erhält der einzelne Spieler einen Punkt (Schleifchen), um am Ende den Sieger mit den meisten Punkten ermitteln zu können. Die Doppelpaare werden nach jeder Spielrunde neu zusammengestellt.

Wöchentlicher Dienstagstreff

Nachdem die Saison leider schon wieder dem Ende entgegengeht, möchten wir nochmals zum wöchentlichen Dienstagstreff einladen. Ab ca. 18.00 Uhr besteht nach wie vor die Gelegenheit bis ca. Mitte Oktober den Schul-/Arbeitstag bei Sport und Geselligkeit ausklingen zu lassen.

Einladung zum Saisonabschluss

beim **TC AUB**

Sonntag 06.10.2019

ab 12⁰⁰ Uhr



mit Schleifchenturnier

**Steak / Bratwurst
Kaffee & Kuchen**



**Für Mitglieder und
Nichtmitglieder für
Jung und Alt**



Tennisclub Aub

Kolpingsfamilie Aub

Aktion „Süße Päckchen“ für Rumänien

Die Kolpingsfamilie verschickt auch in diesem Jahr süße Päckchen nach Rumänien. Kinder packen für Kinder Süßigkeiten, die zu Nikolaus und Weihnachten an rumänische Kinder verteilt werden. Fertig gepackte Päckchen können nach dem Erntedankgottesdienst in der Auber Stadtpfarrkirche oder am Samstag, den 28.09.2019 sowie am Samstag, den 05.10.2019 von 10.00 bis 12.00 Uhr auf dem Marktplatz gekauft werden. Informationen erhalten Sie außerdem bei Barbara Menth, Tel. 09335/357.

Männer-Wander-Wochenende

Das diesjährige Männer-Wander-Wochenende findet vom **11. bis 13. Oktober 2019** statt. Informationen und Anmeldung bei Mark Tarolli, Tel. 09335/1529.

TSV Aub



TSV Aub (Kreisklasse 2 Würzburg)

Sa., 05.10.19, 16.00 Uhr

TSV Aub - TSV Mainbernheim

So., 13.10.19, 15.00 Uhr

TSV Aub - TSV Frickenhausen

So., 20.10.19, 15.00 Uhr

SpVgg Gölchsheim - TSV Aub

Mi., 23.10.19, 18.45 Uhr TSV Aub - SV Gelchsheim

So., 27.10.19, 15.00 Uhr TSV Aub - FC Iphofen

TSV Aub II (SG mit Gelchsheim/B-Klasse 3 Würzburg)

Sa., 05.10.19, 14.00 Uhr TSV Aub II - TSV Mainbernheim II

So., 13.10.19, 13.00 Uhr TSV Aub II - SV Hüttenheim

So., 20.10.19, 13.00 Uhr SpVgg Gölchsheim II - TSV Aub II

So., 27.10.19, 13.00 Uhr TSV Aub II - FC Iphofen II

Die Heimspiele der 2. Mannschaft finden diese Saison wieder in Aub statt!

Oktoberfest im Sportheim

Am 05.10.2019 ab 19.00 Uhr findet, im Rahmen der beiden Heimspiele gegen Mainbernheim, unser diesjähriges Oktoberfest im Sportheim statt.

Bundesliga live im Sportheim

Das Sportheim ist zu allen Heimspielen, am Samstagnachmittag und während des Trainingsbetriebs geöffnet!

Alle Informationen und Ergebnisse rund um den TSV Aub findet ihr auf unserer Homepage, Facebook oder Instagram!

Oktoberfest
im
Sportheim

Samstag, 05.10.2019 ab 19:00 Uhr

**Davor: Spiel der beiden Herrentteams
gegen Mainbernheim (14 und 16 Uhr)**

Baumstammsägen vor dem Sportheim!



Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Aufgrund einer Schulung ist das Bauamt am Freitag, den 04.10.2019 nicht besetzt.

Karpfenessen der Senioren in Prühl

Bereits zum 10. Mal machen sich unseren Senioren, am **Freitag, den 25. Oktober 2019**, auf den Weg ins „Karpfen Mekka“ nach Prühl ins Gasthaus zur Rose. Abfahrt um 15.45 Uhr in Baldersheim am Kornmarkt und um 16.15 Uhr in Aub am Schloss. Information und Anmeldung bis 18.10.2019 in der Drogerie Menth (Tel. 09335/357) und bei Berti Manger (Tel. 09335/1415).

Seniorenclub Aub-Baldersheim

Liebe Seniorinnen und Senioren, unser Ausflug findet am 16. Okt. statt. Bei Abgabetermin für das Mitteilungsblatt standen noch nicht alle Programmpunkte sicher fest. Sie bekommen rechtzeitig mit Handzetteln Informationen zu diesem Tag.

Weitere Termine im Oktober:

- | | | |
|----------|-----------|--|
| 2. Okt. | 14.30 Uhr | Spielenachmittag im Pfarrheim |
| 9. Okt. | | Kinobesuch in Ochsenfurt im Casablanca |
| | | Abfahrt 13.30 Uhr am Marktplatz |
| 9. Okt. | 16.00 Uhr | Tanzkreis im Pfarrheim |
| 15. Okt. | 19.30 Uhr | Tanztreff im Seniorenzentrum in Aub |
| 23. Okt. | 14.30 Uhr | Kegeln im Gasthaus Stegmaier |
| 23. Okt. | 16.00 Uhr | Tanzkreis im Pfarrheim |
- Jeden Dienstag um 14.00 Uhr Gymnastik im Pfarrheim

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

BBV-Ortsverband Gelchsheim

Wintersonderzugreise nach Mannheim am Freitag, den 6. Dezember 2019

Der Zug wird gegen 6.45 Uhr in Ochsenfurt starten und die Ankunft in Mannheim ist für 10.30 Uhr geplant. Dort werden wir wie alljährlich in Gruppen aufgeteilt und in einer 1 1/2-stündigen Führung durch das Stadtzentrum von Mannheim gehen. Die Kosten betragen 63,- Euro (Fahrt, Stadtführung und Reisebegleitung). Nähere Informationen am Schaukasten am Dorfplatz. Anmeldeschluss ist der 18. Oktober 2019 bei Monika Leimig, Tel. 543 oder Monika Reuß, Tel. 431.

Obst- und Gartenbauverein



Pflanzentauschbörse – 12. Oktober 2019

Vom einen zu viel, vom anderen zu wenig – ein typisches Problem der Hobby-Gärtner. Wenn Ihnen Stauden oder Ziergräser über den Kopf wachsen, dann teilen Sie doch mit anderen. Tauschen können Sie auf der Pflanzentauschbörse alles – vom Setzling oder Knolle bis zum

Strauch – und sich nebenbei noch den einen oder anderen guten Tipp aus Nachbars Garten holen.

Wir laden ein zur 26. Pflanzentauschbörse am **Samstag, 12. Oktober 2019 um 15.00 Uhr** bei Fam. Endres, Hofstraße 9, Gelchsheim. Einfach kommen, durchgehen und Interessantes mitnehmen. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt. Wir freuen uns auf viele Interessierte.

Termine zum Vormerken:

So., 29.09.2019 – 10.00 bis 18.00 Uhr
Apfelbörse Botanischer Garten, Würzburg
So., 29.09.2019 – 13.00 bis 17.00 Uhr
Tag des Friedhofs, Waldbrunn

Do., 24.10.2019 – LWG Veitshöchheim

„Seminar Apfelvielfalt – alte und neue Sorten“
Bay. Gartenakademie, Tel. 0931/9801-158
noch bis 6.10.2019 – BUGA Heilbronn
noch bis 20.10.2019 – Gartenschau Remstal

Musikkapelle Gelchsheim

In Feierlaune!?

Haben Sie auch einen Grund zum Feiern? Geburtstag? Hochzeit? Wir bieten Ihnen mit unserem Mietpark die passende Ausstattung für Ihre Party – schauen Sie auf unserer Homepage nach dem passenden Angebot wie Toilettenwagen, Kühlwagen, Fritteusen oder Kuchentheken...!

Alle aktuellen Informationen rund um die Musikkapelle Gelchsheim und bevorstehende Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.musikkapelle-gelchsheim.de!

Besuchen Sie uns auch auf unserer Facebook-Seite www.facebook.com/musikkapellegelchsheim!

gez. Julia Langer
- Schriftführerin der MKG

Terminvorschau der MKG:

Samstag, 19. Oktober, Umrahmung Schützenproklamation

Reit- und Fahrverein Gelchsheim

Liebe Mitglieder und Freunde des Reit- und Fahrvereins Gelchsheim,

unser Dressurturnier konnte am 27. und 28. Juli 2019 bei bestem Reitwetter auf unserer Reitanlage stattfinden. Zum Glück verschonte uns die Hitze der vorherigen Tage an diesem Sommerwochenende, sodass es sich für die Pferde und Reiter temperaturmäßig als ideal bezeichnen ließ.

Die ausgeschriebenen Prüfungen von Pony-Führzügel-Wettbewerb bis hin zur Dressurreiterprüfung M* fanden bei den Turnierreitern großen Anklang. Über die Platz- und Bodenverhältnisse auf unserem großen Außenplatz und der Reithalle äußerten sich viele Reiter sehr positiv, insgesamt erhielten wir auch für die gesamte Organisation des Turniers von ihnen vielfach positives Feedback. Darüber freuen wir uns sehr.

Die von uns in Gelchsheim gewohnten hohen Zuschauerzahlen konnten wir leider dieses Mal nicht verbuchen. Es kamen aber doch viele Interessierte auf eine kurze Stippvisite vorbei, sodass auch unsere Bewirtung in der alten Reithalle gut frequentiert wurde und man sich hier zu einem Schwätzchen bei Essen und Trinken niederließ.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Helfern und Unterstützern ganz herzlich bedanken. Ob vom eigenen Verein oder von außerhalb, ohne diese Vielzahl von helfenden Händen, Bereitstellung von Material und Ressourcen, Zur-Verfügung-Stellen von Wiesen, Gelände und Räumlichkeiten, bis hin zu Kuchenspenden, wäre eine solche Veranstaltung nicht möglich.

Gleichzeitig auch großen Dank an die zahlreichen Sponsoren, die unser Dressurturnier mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben.

Mit Reitergruß, im Namen der gesamten Vorstandschaft,
Simone Hofmann

1. Vorsitzende Reit- und Fahrverein Gelchsheim

Schützengesellschaft Gelchsheim 1964

Königsschießen

Das Königsschießen der SG Gelchsheim findet in diesem Jahr an den folgenden Terminen statt:

- Freitag, 11. Oktober 2019 ab 20.00 Uhr
anschließend gemütliches Beisammensein mit Federweißer und Zwiebelkuchen
- Freitag, 18. Oktober 2019 ab 20.00 Uhr

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen!

Am Samstag, den 19. Oktober 2019 finden um 19.30 Uhr die Königsproklamation am Dorfplatz und anschließend um 20.00 Uhr die Königsfeier in den Bürgerstuben der Deutschherrenhalle statt. Hierzu sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie alle Freunde und Gönner unseres Vereines ganz herzlich eingeladen!

Markus Meyer
Schriftführer

SV Gelchsheim

Sky im Sportheim

Die **Öffnungszeiten** sind wie folgt:

- Samstags Sky **Bundesliga** ab 15.00 Uhr zu folgenden Spielen im Oktober geöffnet:

5.10.: Bayern - Köln

19.10.: Augsburg - Bayern, BVB - Gladbach

26.10.: Schalke - Dortmund, Bayern - Union Berlin

- In der **Champions League** werden dienstags und mittwochs die deutschen Spiele gezeigt, die auf Sky übertragen werden. Geöffnet ist hier ab 20.30 Uhr.

Interessierte können sich in eine WhatsApp-Gruppe aufnehmen lassen. Dort wird immer aktuell über die Spiele und Öffnungszeiten informiert. Kontakt: Roland Schifft, Tel. 0171/5206205

SV Gelchsheim/Kreisklasse Würzburg 2

Do., 03.10., 15.00 Uhr, **SVG** - FC Iphofen

So., 06.10., 15.00 Uhr, **SVG** - FG Marktbreit-Martinsheim II

So., 13.10., 15.00 Uhr, **SV** Gaukönigshofen - **SVG**

So., 20.10., 15.00 Uhr, **SVG** - FC Hopferstadt

Mi., 23.10., 18.45 Uhr, TSV Aub - **SVG**

So., 27.10., 15.00 Uhr, SC Mainsondheim - **SVG**

SG TSV Aub/SG II

(SG mit Aub, Spiele in Aub)/B-Klasse Würzburg 2

Sa., 05.10., 14.00 Uhr, **SG TSV Aub/SG II** - TSV Mainbernheim II

So., 13.10., 13.00 Uhr, **SG TSV Aub/SG II** - SV Hüttenheim

So., 20.10., 13.00 Uhr, SpVgg Gülchsheim II - **SG TSV Aub/SG II**

So., 27.10., 13.00 Uhr, **SG TSV Aub/SG II** - FC Iphofen II



Damengymnastik

„Mehr Sport“ ist unser Thema. Einfach mal was für sich und seinen Körper tun. Wir starten einen **neuen Kurs mit Katja Richter**

ab Montag, 30. September 2019.

Katja's Mix aus Fitnessübungen, Pilates, Faszientechnik, Mobilitäts- und Stabilitätstraining an 10 Übungsabenden.

Montags, 20.00 Uhr – Deutschherrn-Halle, Gelchsheim

Anmeldung und Info bei: Monika Leimig, Tel. 09335/543

Kursgebühr für 10 Einheiten:

80,- Euro für Mitglieder des SV Gelchsheim

90,- Euro für Nichtmitglieder

Isomatte, kleine Decke, Socken, Kissen nicht vergessen.

Info: Krankenkassen gewähren Zuschüsse für Präventionskurse oder übernehmen die Kursgebühren. Bitte informieren Sie sich vorab über die Möglichkeiten bei der Krankenkasse (Bonushefte usw.)

**Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen
Sachsenheim und Bolzhausen**

CSU-Ortsverband Sonderhofen

Am **Samstag, 12. Oktober 2019, um 20.00 Uhr** findet unser jährlicher **Bremserabend** im **Feuerwehrhaus Sonderhofen** statt.

Als Gäste erwarten wir **Paul Lehrieder** **MdB**, unseren **Landrats-Kandidaten Thomas Ebert** und **Bezirksrätin Rosa Behon**.

Hierzu lädt der CSU-Ortsverband alle Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich ein.

Wir freuen uns auf einen unterhaltsamen Abend mit Federweißem, Zwiebelbloutz und Angemachtem.

Der nächste CSU-Stammtisch findet am Freitag, 04.10.2019, um 20.00 Uhr, im Musikheim statt.

1. Vorstand, Dieter Bylitz

Reservistenkameradschaft Sonderhofen

09.10.19 Fernmeldeausbildung 19.00 Uhr VHH

19.10.19 Schießausbildung Gewehr 250 m
8.00 - 14.00 Uhr Volkach

25.10.19 Gefechtsschießen „IRON SHIELD 2019“

27.10.19 **Haussammlung für die Kriegsgräberfürsorge e. V.**
jeweils nach dem Gottesdienst in Sachsenheim und Sonderhofen.

Unsere Haussammlung dient dazu, den Bau und die Pflege der Soldatenfriedhöfe zu ermöglichen.

Angehörigenbetreuung/Gräbernachweis

Grablagedaten sind abrufbar unter: www.grabersuche-online.de.
gez. W. Geißendörfer 2. Vors.

Sportverein Sonderhofen 1946

1. Mannschaft (Kreisliga 1 Wü)

So., 06.10., 15.00 Uhr, SG Buchbrunn-Mainstockheim - **SVS**

So., 13.10., 15.00 Uhr, **SVS** - SC Lindleinsmühle

So., 20.10., 16.00 Uhr, FVgg Bayern Kitzingen - **SVS**

So., 27.10., 15.00 Uhr, SV Sickershausen - **SVS**

So., 03.11., 14.00 Uhr, **SVS** - SB Versbach

2. Mannschaft (B-Klasse 3 Wü)

So., 06.10., 15.00 Uhr, SV Hüttenheim - **SVS II**

So., 13.10., 13.00 Uhr, **SVS II** - SpVgg Gülchsheim II

So., 20.10., 13.00 Uhr, FC Iphofen II - **SVS II**

So., 27.10., 15.00 Uhr, SV Willanzheim II - **SVS II**

So., 03.11., 12.00 Uhr, **SVS II** - SG TSV Aub/Gelchsheim II

Jugendfußball

Der SVS bildet in allen Altersklassen von der U19 bis zu den Bambini eine Spielgemeinschaft mit dem FC Hopferstadt und dem DJK-SV Riedenheim.

U19 A-Jugend

Ligazugehörigkeit und Spieltermine standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Training und Heimspiele finden in Riedenheim statt. Betreuer sind Jochen Müller, Markus Leuchs, Timo Düll, Andreas Jörg, Markus Henkelmann und Tobias Henkelmann.

U17 B-Jugend - Gruppe KT/OCH

Training findet in Sachsenheim, Heimspiele in Sonderhofen statt. Betreuer sind Jochen Mangold, Philipp Kessler, Bernd Vojanec und Christoph Rausch.

Sa., 05.10., 16.00 Uhr, TSV Sulzfeld - **SVS**

Sa., 12.10., 16.00 Uhr, **SVS** - JFG Schwanberg 2

So., 20.10., 10.30 Uhr, FC Kirchheim - **SVS**

Sa., 26.10., 16.00 Uhr, **SVS** - SG Randersacker

Sa., 02.11., 15.00 Uhr, SSV Kitzingen - **SVS**

U15 C-Jugend - Kreisklasse WÜ/KT

Training und Heimspiele finden in Hopferstadt statt. Betreuer sind Simon Karl, Stefan Pohl, Bastian Mämecke und Fabian Carl.

Sa., 05.10., 12.30 Uhr, **SVS** - TSV Reichenberg

Sa., 12.10., 14.30 Uhr, SpVgg Giebelstadt - **SVS**

Sa., 26.10., 13.00 Uhr, SV Kürnach - **SVS**

U13 D-Jugend - Gruppe KT

Training findet in Sachsenheim und Hopferstadt, Heimspiele in Sonderhofen statt. Betreuer sind Stefan Rummel, Moritz Landwehr, Christian Schneider, Benjamin Geßner, Johannes Roth und Björn Seubert.

Sa., 05.10., 14.30 Uhr, **SVS** - FC Eibelstadt

Sa., 12.10., 14.00 Uhr, SV Markt Einersheim - **SVS**

Sa., 19.10., 14.30 Uhr, **SVS** - TSV Sulzfeld

U13 D-Jugend 2 - Gruppe WÜ/KT

Sa., 05.10., 13.00 Uhr, **SVS 2** - SC Würzburg
Fr., 11.10., 18.00 Uhr, JFG Schwanberg 2 - **SVS 2**
Sa., 19.10., 13.00 Uhr, **SVS 2** - SpVgg Gülchsheim 2

U11 E-Jugend - Gruppe KT/OCH

Training findet in Sonderhofen, Heimspiele in Hopferstadt statt. Betreuer sind Jürgen Kremer, Martin Jörg, Falko Köhler und Lars Weidlich.

Sa., 05.10., 11.00 Uhr, SG Buchbrunn-Mainstockheim - **SVS**
Sa., 12.10., 11.00 Uhr, **SVS** - SV Kleinochsenfurt
Sa., 19.10., 12.00 Uhr, SV Sickershausen - **SVS**
Sa., 26.10., 11.00 Uhr, Dettelbach - **SVS**

U11 E-Jugend 2 - Gruppe WÜ/KT

Sa., 05.10., 10.00 Uhr, SG Buchbrunn-Mainstockheim 2 - **SVS 2**
Sa., 12.10., 10.00 Uhr, **SVS 2** - SV Kleinochsenfurt 2
Sa., 19.10., 11.00 Uhr, SV Sickershausen 2 - **SVS 2**
Fr., 25.10., 17.30 Uhr, Dettelbach 3 - **SVS 2**

U9, U7 F-, G-Jugend - Gruppe WÜ/KT/OCH

Training und Heimspiele finden in Riedenheim statt. Betreuer sind Philipp Metzger, Herrmann Träger, Stefan Mark und Christoph Schühl.

Fr., 04.10., 17.00 Uhr, TSV Reichenberg - **SVS**
Fr., 11.10., 17.00 Uhr, **SVS** - FC Winterhausen
Fr., 18.10., 17.15 Uhr, SV Geroldshausen - **SVS**

Bambini

Die Bambini bestreiten lediglich Freundschaftsspiele. Training findet donnerstags um 17.00 Uhr in Sonderhofen statt. Betreuer sind Jochen Müller, Andreas Kernwein und Robert Wörle.

Termine zum Vormerken

Sa., 04.01.2020: Kulinarischer Abend des Skiclubs
Sa., 18.01.2020: Tagesfahrt Skiclub
So., 26.01.2020: Kartenvorverkauf Bunter Abend
Sa., 01.02.2020: Kinderfasching
Sa., 01.02.2020: Bunter Abend
14.02.-17.02.2020: Traditionelle Skifahrt
Sa., 16.05.2020: Jahreshauptversammlung
Sa., 11.07.2020: Italienischer Abend

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Festspiele Röttingen

Frei Spiel ZEIT Singen? Tanzen?
Schauspielen?
Mach mit bei Heidi!



Heidi - Das Musical!
mit Jugendlichen ab der 5. Klasse

Proben	Wann?	Aufführung
ab 18. Oktober 2019 jeden 2. Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr	bis 1. Oktober 2019 in der Burghalle Röttingen	Dezember 2020

Mit wem?
Regie: Anna Harandt
Musikalische Leitung: Frederike Faust
Choreografie: Angelina Lochner

Wie anmelden?
bis 1. Oktober 2019
weitere Infos über
Mobil 0176-34093785
junges.theater@frankenfestspiele.de

Wir freuen uns auf Dich!

www.frankenfestspiele.de

Musicalprojekt für Jugendliche bei den Frankenfestspielen Röttingen

Musical-Darsteller „Heidi“ für Junges Theater gesucht

Das Junge Theater der Frankenfestspiele Röttingen wird im Dezember 2020 das Musical „Heidi“ mit jungen Laiendarstellern aufführen. Das Musicalprojekt richtet sich an Schüler/innen ab der fünften Klasse und wird ab Oktober 2019 in der Freizeit einstudiert. Die Proben hierfür finden alle zwei Wochen freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr in Röttingen statt. Bis 1. Oktober 2019 besteht die Möglichkeit sich

anzumelden. Probenstart ist am 11. Oktober 2019. Das einstudierte Musical wird dann in der Adventszeit 2020 in der Burghalle Röttingen vor Publikum aufgeführt. Regie führt Anna Harandt. Die

Musikalische Leitung trägt Frederike Faust. Angelina Lochner übernimmt die Choreografie.

Interessierte können sich per E-Mail an junges.theater@frankenfestspiele.de oder Tel. 09338/9728-57 näher informieren und anmelden.

www.frankenfestspiele.de

SONSTIGES

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche; Erziehungsberatung

Seit vielen Jahren für Sie vor Ort!

Psychotherapeutischer Beratungsdienst des Sozialdiensts katholischer Frauen (SkF e. V.), Würzburg
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche; Erziehungsberatung

Unsere Außenstelle in Ochsenfurt feiert dieses Jahr ihr 40-jähriges Jubiläum, und die Außenstelle in Giebelstadt ihr 25-jähriges Bestehen. Wir sind also schon seit vielen Jahren hier in den Gemeinden vertreten und zuständig für Familien mit Kindern. Wir bieten Unterstützung bei allen Fragen und Sorgen rund um das Familienleben. Das können Entwicklungs- und Verhaltensprobleme sein sowie emotionale Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen oder familiäre Schwierigkeiten. Unser Angebot erstreckt sich von Beratung und diagnostischer Abklärung bis hin zu therapeutischen Prozessen. Bei Bedarf und in Absprache mit den Ratsuchenden arbeiten wir mit Schulen und Kindergärten oder anderen Stellen zusammen.

Sie finden uns in Ochsenfurt im Alten Amtsgericht (Kellereistraße 8) sowie in Giebelstadt im evangelischen Gemeindehaus (Obere Kirchgasse 6, 1. Stock).

Termine finden nach Vereinbarung statt. Die Beratungsstelle ist in Ochsenfurt am Dienstag und Mittwoch und in Giebelstadt ebenfalls am Dienstag und Mittwoch besetzt.

Anmeldungen sind möglich über die Hauptstelle in Würzburg von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Sie erreichen uns über die Telefonnummer 0931/4190461 oder per E-Mail unter ptb@skf-wue.de.

Netzwerk Junge Eltern/Familien

Veranstaltungstermine Juli 2019 im Projekt „Junge Eltern/Familien für Eltern, Großeltern, Tagesmütter mit Kindern von 0 – 3 Jahre (Ende des 3. Lj.)“

Alle Kurse sind kostenfrei bis auf einen Unkostenbeitrag für Material bis zu 3,00 Euro

Anmeldung und weitere Information unter:

<http://www.aelf-wu.bayern.de/ernaehrung/familie/157711/index.php>

08.10.2019, 19:30 - 21:30 Uhr

Gemeinsame Abendmahlzeit mit Kleinkindern

Sie bereiten verschiedene Abendessen zu, die mit wenig Arbeitsaufwand im Alltag zu meistern sind und der ganzen Familie schmecken.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

08.10.2019, 9:30 – 11:00 Uhr

Einführung der Beikost

Wann ist der richtige Zeitpunkt mit der Beikost Ihres Babys zu beginnen? Für die Einführung der Beikost werden geeignete Lebensmittel vorgestellt.

Universitätsfrauenklinik Würzburg (Elternschule-Untergeschoss)

11.10.2019, 14:30 – 16:00 Uhr

Komm mit zum Waldabenteuer - Bewegung Draußen

Es werden altersgerechte praktische Übungsanregungen für Sinneswahrnehmungen, motorische Fertigkeiten wie Kraft, Balance, Koordination, Ausdauer und Beweglichkeit spielerisch vermittelt. Treffpunkt Parkplatz – Waldkindergarten, Höchberg

14.10.2019, 10:45 – 12:15 Uhr

Entwicklung braucht Bewegung 4 - 6 Monate

Thema: Begreifen durch Greifen, Drehen, Stützen, altersentsprechende Tragetechniken.

Praxis für Kinderphysiotherapie, Würzburg

14.10.2019, 9:00 – 10:30 Uhr

Entwicklung braucht Bewegung 1- 3 Monate

unterstützende Griff- und Tragetechniken, helfen in Bewegung zu kommen, Bauchlage

Praxis für Kinderphysiotherapie, Würzburg

16.10.2019 19:30 – 20:15 Uhr

Quetschies, Fruchtriegel, Kindermilch

Kinderlebensmittel werden besprochen im Hinblick auf Inhaltsstoffe, Eingruppierung in der Ernährungspyramide, Werbung, Geschmacksbildung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

17.10.2019, 14:30 – 17:00 Uhr

Gut ernährt von Anfang an – Stillvorbereitung

Mütter in der Schwangerschaft und zu Beginn des Stillens.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

18.10.2019, 10:00 – 12:00 Uhr

Papa-Kind-Action

Es werden altersgerechte praktische Übungsanregungen für Sinneswahrnehmungen, motorische Fertigkeiten wie Kraft, Balance, Koordination, Ausdauer und Beweglichkeit spielerisch vermittelt. Höllberghalle, Kürnach

20.10.2019, 11:00 – 12:45 Uhr

Zappel-Krabbel-Hits 2 - 6 Monate

Wie Sie Ihren Kleinen im Alltag altersgerechte Körperwahrnehmungs- und Bewegungsimpulse geben können, erleben Sie in dieser Veranstaltung.

Hebammenpraxis „Sei willkommen“, Ochsenfurt

20.10.2019, 9:00 – 10:45 Uhr

Zappel-Krabbel-Hits 7 - 12 Monate

Wie Sie Ihren Kleinen im Alltag altersgerechte Körperwahrnehmungs- und Bewegungsimpulse geben können, erleben Sie in dieser Veranstaltung.

Hebammenpraxis „Sei willkommen“, Ochsenfurt

21.10.2019, 10:45 – 12:15 Uhr

Entwicklung braucht Bewegung 7 - 9 Monate

Thema: robbend die Welt erobern, auf allen Vieren, selbstständig hinsetzen, altersentsprechend Tragetechniken.

Praxis für Kinderphysiotherapie, Würzburg

21.10.2019, 9:00 – 10:30 Uhr

Entwicklung braucht Bewegung 10 - 12 Monate

Thema: Krabbeln, Stand, erste Schritte, soziale Spiele

Praxis für Kinderphysiotherapie, Würzburg

24.10.2019, 15:30 – 17:30 Uhr

Leckeres zum Löffeln - Suppe und Eintöpfe

Wir bereiten zusammen schmackhafte und vollwertige Suppen und Eintöpfe mit reichlich Gemüseanteil zu, die den Kleinen in der Regel gut schmecken. Außerdem lernen die TN anhand der Ernährungspyramide wie die verwendeten Zutaten einen wertvollen Beitrag zur täglichen Versorgung mit Nährstoffen leisten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

24.10.2019, 14:00 – 15:30 Uhr

Vom Brei zum Familientisch

Am Ende des 1. Lebensjahres kann Ihr Kind am Familientisch teilnehmen, vorausgesetzt, es ist kindgerecht zubereitet.

Weitere Themen: Entwicklung der Mundmotorik, Kauverhalten im ersten Jahr, Sozialverhalten am Familientisch.

Fiss Eltern Schule, Lengfeld

26.10.2019: Einführung der Beikost

Wann ist der richtige Zeitpunkt mit der Beikost Ihres Babys zu beginnen? Für die Einführung der Beikost werden geeignete Lebensmittel vorgestellt.

Hebammenpraxis „Sei willkommen“, Ochsenfurt



**Bauamt der
Verwaltungsgemeinschaft Aub**

Aufgrund einer Schulung ist das Bauamt am Freitag, den 04.10.2019 nicht besetzt.

**Du bist nicht mehr da, wo Du warst, aber Du bist überall,
wo wir sind!**

Herzlichen Dank

den vielen lieben Menschen, die uns in unserer Trauer um meinen Mann, unseren Vater, Opa und Uriopa begleitet haben und noch immer für uns da sind.



Franz Grimm

*05.03.1939

† 06.07.2019

Danke für alle Worte des Trostes, gesprochen oder geschrieben. Lieben Dank für die vielen Briefe, Karten und die zahlreichen Geldspenden.

Herzlichen Dank für den ehrenden Nachruf des Sängerkranzes Aub, vertreten durch Herrn Burkhard Mark und Herrn Karl Lochner.

Die überwältigende Anteilnahme hat gezeigt, wie sehr er geschätzt wurde. Wir schöpfen daraus Kraft, Hoffnung und Zuversicht für die kommende Zeit.

Mary Grimm

Daniele und Reinhold

Sarina und Steffen mit Dana und Elea

Werner und Sabine mit Fabian, Gunter und Meike

Sonja und Robert

Waigolshausen im August 2019

Wildbad Rothenburg



**Donnerstag, 3. Okt., 15 Uhr, Wildbad
Rothenburg – Vom Barock bis zum Jazz**

Einen Klangzauber auf insgesamt 277 Saiten entfacht das Duo Harpiano mit Beate Roux am Flügel und Feodora-Johanna Mandel an der Harfe. In dieser außergewöhnlichen Besetzung spielen sie Bearbeitungen sowie Originalwerke

für Harfe und Flügel: mal schwungvoll, mal besinnlich. In jedem Fall: ein Hörgenuss für alle Musikliebhaber. Foto: Pieter Roux

Eintritt frei; Dankeschön gerne.
Das Sonntagscafé hat von 13.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.



**Sonntag, 6. Okt., 15.00 Uhr,
Wildbad Rothenburg
Stadl Harmonists**

Das Ensemble „Stadl Harmonists“ bezeichnet sich als die älteste A-cappella-Boygroup Frankens. Unter der musikalischen Leitung von Knut-Wulf Gradert präsentieren die Musiker

aus Erlangen eine vielstimmig-unterhaltsame musikalische Stunde mit Liedern aus unterschiedlichsten Zeiten und Stilrichtungen. Sie beschließen die diesjährige Sonntagskulturreihe im Wildbad.

Foto: Peter Kick

Eintritt kostenfrei; Dankeschön erwünscht.

Das traditionelle Sonntagscafé beschließt heute seine Saison und hat noch einmal von 13.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.

**Samstag, 26. Oktober, 9.00 bis 11.30 Uhr, Wildbad Rothenburg
Frauenfrühstück**

Seit mehr als 20 Jahren treffen sich im Herbst Frauen zum Frühstücks-Treffen. Ein Forum, bei dem Frauen miteinander über Lebens- und Glaubensfragen ins Gespräch kommen. Musik, Erfahrungsbericht und ein Referat sind feste Bestandteile eines jeden Frühstücks-Treffens und regen zum Nachdenken und Austausch an. Anmeldungen unter Tel. 09861/6452 oder 09861/1383.



„Die Erinnerung ist ein Fenster durch das wir dich sehen können, wann immer wir wollen“

D A N K S A G U N G

Ein herzliches Dankeschön allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die vielen mitfühlenden Worte und Zeichen der Anteilnahme. Es ist schön diese Verbundenheit zu spüren und nicht allein zu sein.

Ein besonderes „Vergelt's Gott“ Hr. Pfarrer Gregor Sauer, dem Sportverein Gelchsheim, der Kyffhäuser- und Soldatengemeinschaft Gelchsheim, sowie der Musikkapelle Gelchsheim für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Fritz Deppisch

† 21.08.2019

Gelchsheim, Buttisholz im September 2019

Renate Deppisch
Christian Deppisch
Susanne Opel

JETZT SCHON AN WINTERREIFEN DENKEN ...

(Alle Preise
inkl. Montage,
wuchten,
Altreifen)

und günstige
Konditionen sichern!!

z. B. Hankook i'cept RS2

195/65 R15 91T 64,- €

205/55 R16 91H 82,- €

ZUM VORMERKEN:

Unsere **Räderwechselwochen**
sind vom 21.10. bis zum 23.11.2019.

Gerne lagern wir Ihre Räder
auch fachgerecht bei uns ein!

Reifenfachbetrieb
zertifiziert für
Runflat/UHP
und Reifen-
instandsetzung.

PETER ZOBEL GmbH
KFZ-Meisterbetrieb

Rothenburger Str. 23, 97285 Röttingen
Telefon 0 93 38/98 19 82



RAINER ZIPFEL LANDTECHNIK

Herzliche Einladung zur Hausausstellung 2019 in Sonderhofen

Samstag und Sonntag, den 05.10. und 06.10.2019

Samstag:

ab 19:00 Uhr Vortragabend, Vorstellung Neuigkeiten verschiedener namhafter Hersteller, New Holland T5 AutoCommand

Sonntag:

ab 10:00 Uhr Hausausstellung rund um Landtechnik
ab 14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

Für das leibliche Wohl wird bestens durch die FFW Sonderhofen und den Kindergarten Sonderhofen gesorgt sein!

Auf euer Kommen freut sich das Team Zipfel Landtechnik!



Gelchsheimer Str. 2, 97255 Sonderhofen, Tel. 01 60 / 3004747
Schmerbach 41, 97993 Creglingen,
Tel. 0 79 39/675, Fax 0 79 39 / 9906950
E-Mail: r.zipfel-landtechnik@web.de

Nächster Abgabetermin: Dienstag, 22. Oktober 2019 um 18.00 Uhr!!!

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge: VGem Aub, **Frau Rebecca Sturm** Marktplatz 1, 97239 Aub
Tel. 09335/9710-0, E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Für unsere Anzeigenkunden: Um weiterhin günstige Anzeigenpreise im Amtsblatt der VGem Aub gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Anzeigenvorlagen nicht als Papierdruck, sondern in digitaler Form als PDF oder JPEG einzureichen, die Dateigröße darf nicht mehr als 20MB betragen, sonst kommt die E-Mail nicht an!

Redaktionsschluss: Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.
Robert Melber, Gemeinschaftsvorsitzender

**TAG
DER
AUSBILDUNG**

19.10.19 10 – 13 Uhr
IN OCHSENFURT




MEHR INFOS
@KINKELE.MASCHINENBAU
#WIRMACHENDAS



Unsere Ausbildungsberufe:

- **Feinwerkmechaniker (m/w/d)**
- **Verfahrensmechaniker (m/w/d)**
- **Technischer Produktdesigner (m/w/d)**
- **Industriekaufmann (m/w/d)**
- **Bachelor of Engineering (m/w/d)**
- **Elektroniker (m/w/d)**

Dein Ansprechpartner:
Jochen Grieb
+49-9331-909-779
karriere@kinkele.de

KINKELE GmbH & Co. KG
Gewerbegebiet Hohestadt
Rudolf-Diesel-Straße 1
D-97199 Ochsenfurt

Ein herzliches Dankeschön
meiner Familie, allen Verwandten,
Freunden, Bekannten & Nachbarn
für die Glückwünsche und
Geschenke zu meinem

75. Geburtstag.

Einen besonderen Dank
dem stellvertr. Bürgermeister
A. Karl,
Herrn Pater Joseph,
der Freiwilligen Feuerwehr,
dem Musikverein,
dem SKV sowie
der Kirchenverwaltung.
Ich habe mich sehr gefreut!

Georg Betz
Sonderhofen, im August 2019

Danke

für die vielen Glückwünsche und Geschenke
zu meinem

75. Geburtstag

Besonders bedanken möchte ich mich bei:

- meiner Familie, allen Verwandten, Freunden
und Bekannten
- Herrn Bürgermeister Melber
- Herrn Pfarrer Sauer
- meinem Stammtisch
- der Feuerschützengesellschaft
- dem Fischerverein
- dem Verschönerungsverein
- der AWO Ochsenfurt und
- dem VDK Aub/Gelchsheim

Euer
Gerhard Rotter

Aub, im August 2019

HERBSTPUTZ IM GARTEN

WOHIN MIT DEM GRÜNGUT, WENN DIE BIOTONNE NICHT MEHR AUSREICHT?

Grüngut auf Abruf nutzen

Im Oktober und November holt das Servicemobil des team orange Grüngut direkt an der Gartentüre ab – bis zu 5 m³ kostenfrei. Einfach per Formular bestellen (erhältlich unter www.team-orange.info/formulare oder bei allen Gemeindeverwaltungen).

Bioabfallsack (100 Liter)

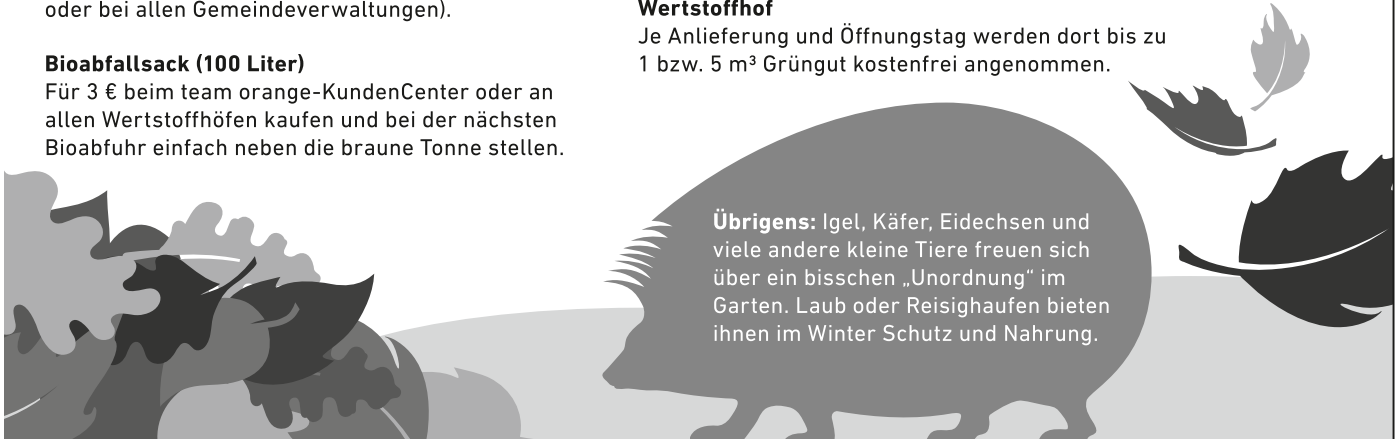
Für 3 € beim team orange-KundenCenter oder an allen Wertstoffhöfen kaufen und bei der nächsten Bioabfuhr einfach neben die braune Tonne stellen.

Kompostwerk

Das Kompostwerk Würzburg (Kitzinger Straße 60) und die Kompostieranlage Oberpleichfeld (Am Rothweg) nehmen bis zu 5 m³ Grüngut kostenfrei entgegen.

Wertstoffhof

Je Anlieferung und Öffnungstag werden dort bis zu 1 bzw. 5 m³ Grüngut kostenfrei angenommen.



Übrigens: Igel, Käfer, Eidechsen und viele andere kleine Tiere freuen sich über ein bisschen „Unordnung“ im Garten. Laub oder Reisighaufen bieten ihnen im Winter Schutz und Nahrung.

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

KU

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–12 Uhr



Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg

KU

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Seine Zuständigkeit umfasst im Wesentlichen die Bereiche Gesundheit und Pflege sowie Ver- und Entsorgung (ÖPNV, Abfall, Wasser & Abwasser). Mit über 1.000 Beschäftigten ist das KU einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Würzburg und von Beginn an IHK-Ausbildungsbetrieb.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Reinigungskräfte (m/w/d) in Teilzeit

Wir bieten Ihnen...

- ein motiviertes und freundliches Team
- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz an verschiedenen Standorten im Landkreis Würzburg
- familienfreundliche und planbare Arbeitszeitmodelle, Zusatzurlaub für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie einen Betreuungskostenzuschuss für Kinder.

Die Einstellung erfolgt über die ProCura DienstleistungsGmbH.

Für Fragen steht Ihnen unsere Fachbereichsleitung Frau Britt Forgber-Oestreicher, unter der Telefon-Nr. 0171 4107234 gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an: ProCura DienstleistungsGmbH | Fachbereichsleitung Frau Britt Forgber-Oestreicher | Zeppelinstraße 67 | 97074 Würzburg. Gerne können Sie sich auch per E-Mail (max. 7 MB, ein Anhang) bewerben: personal@kommunalunternehmen.de oder über unser Online-Bewerbungs-Formular auf unserer Homepage (www.kommunalunternehmen.de).

JoachimKarl
PARKETT & BODENBELÄGE



Tel.: 09338-980869
Fax: 09338-980869
Mobil: 0173-3255539

St.-Laurentius-Str. 3 | 97283 Riedenheim
j.karl@parkett-karl.de | www.parkett-karl.de

Verkauf und Verlegung von:

- Parkett
- Laminat
- Kork
- PVC
- Vinyl-/Designbeläge
- Linoleum
- Teppich
- Trockenestriche
- schleifen und behandeln von Holzfußböden/Treppen

Elena Hüblein

Fachfußpflege • Mobile Fußpflege

Kosmetische Pediküre

22,- €

- Wohlfühlbad
- fachgerechtes Kürzen der Nägel, Feilen in die richtige Form, Polieren
- Entfernung der Hornhaut
- Abschließende kleine Fußmassage
- Abschlusspflege mit Allpresan Fußschaum

Klassische Pediküre

25,- €

- Wie Kosmetische Pediküre zzgl.
- Behandlung der Problemzonen

Fußmassage

ab 23,- €

- Eine entspannende Fußmassage ist Balsam für Körper und Seele.

Hausbesuche

ab 27,- €

Ich gehe auf Ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche ein, denn nur so erziele ich das perfekte Ergebnis für Sie.

Elena Hüblein
Am Bärengraben 4
97239 Aub-Baldersheim
Telefon 09335 1714
Mobil 0152 27484601
Termine nach Vereinbarung

HAHN's HOFLADEN IST WIEDER GEÖFFNET

Ab sofort erhalten Sie wieder alles für ihre Herbstbepflanzung

Ab 10. Oktober fertige ich ihnen Grabgestecke aller Art in großer Auswahl

herbstliche Türkränze auf Bestellung

Ottmar und Barbara Hahn
Waaggasse 4
Stalldorf
Tel. 09336 409

zu verkaufen
zu verkaufen
zu verkaufen

Landwirtschaftliches Anwesen in Sächsenheim zu verkaufen

Haus, Stall, kleinere Nebengebäude, ca. 2000 qm Grund.
Gute Bausubstanz, Haus teilsaniert
Tel. 0157/52154169 oder 0160/98246766

Wir suchen ab sofort

- Schreiner
- Fensterbauer (Holz)
- Monteur

m/w/d

ZIMMEREI • FENSTERBAU • SCHREINEREI



D. Schnabel
97255 Sächsenheim
Sonderhofer Straße 7
Tel. 09337 / 816
Fax 09337 / 1596

 MEISTER DER ELEMENTE

Fit für den Winter?



Behagliche Wärme und gesunde Luft sind wesentliche Elemente, die Ihrem Zuhause eine hohe Lebensqualität verleihen. Dafür sorgt die effiziente Wärme- und Klimatechnik von MEISTER DER ELEMENTE auch während der Heizperiode.

WÄRME | WASSER | LUFT | UMWELT

 **Hieber**
MEISTER DER ELEMENTE

www.hieber-bad-heizung.de
Talstraße 25 | 97990 Weikersheim | 07934. 9188 - 0

MICHAEL EGNER
STEUERBERATER 



- Steuererklärungen für Betriebe und Privatpersonen
- Buchhaltungen
- Existenzgründung
- Unternehmensnachfolge

Hauptstr. 10 • 97993 Creglingen
☎ 0 79 33 . 5 27 02 64
info@egner-steuerberater.de
www.egner-steuerberater.de

WIE BEI HEMPELS UNTERM SOFA?

WIR ENTSORGEN IHREN SPERRMÜLL!

LEWANDOWSKI

METALLHANDEL · CONTAINERDIENST

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt · Tel. 09303-320 · www.L-ME.de

Rohrreinigungsservice

Stefan Weid 

- Rohrreinigung
- TV-Untersuchung
- Dichtheitsprüfung
- Absaugarbeiten
- Rohrortung
- Drainagenreinigung
- Gruben-, Zisternenreinigung
- Pumpentechnik + Reparatur

24h Notdienst und Service
keine Anfahrtkosten

Tel. 0800 999 77 87 - für Sie kostenfrei!

Stefan Weid • Etzelstraße 8 • 97239 Aub
E-Mail: info@rrsw.de • Internet: www.rrsw.de

Zimmermeister Gerhard Frischat

Telefon 0 93 35/99 74 34

Holzdecken und -böden,
Wandverkleidungen,
Haustürvordächer,
Pergolen, Gartenhäuser,
Treppen, Holzbalkon,
Balkongeländer ...

Neubauten,
Altbausanierungen

schnell, günstig und zuverlässig – garantiert!




Meisterbetrieb für Landtechnik und Metallbau

- » Professionelle Schweißarbeiten
- » Fachgerechte Richtarbeiten
- » Maßgeschneiderte Aufbauten
- » Individuelle Umbauten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen von 14 bis 58"

Am Weiher 8 | 97255 Gelchsheim – Oellingen
Tel 09335/9975 16 | Handy 0170/5052692
Web www.landtechnik-liebenstein.de

 **LANDTECHNIK**
LIEBENSTEIN
Inh. Julian Liebenstein

*Hausschlachtungen -
Hausmacher Dosenwurst*



**Erwin Liebenstein • Sonderhofer Str. 4
97255 Sachsenheim • Telefon 0 93 37/23 05**

Wir führen 11 Sorten Wurst in unserem Dosenwurstsortiment, die wir vorrätig haben. Lieferservice ab 25,00 Euro Bestellung im Umkreis von 25 km frei Haus.



**Schreinerei
Karl & Wiehl
GmbH**

- Möbel nach Maß
- Fenster und Türen
- Innenausbau

VERSTÄRKUNG GESUCHT!

**Wir suchen ab sofort
eine/n Schreiner/in!
Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung!**

Tel: 09331/804625

**Angerstraße 8
97199 Hopferstadt
www.KarlundWiehl.de
info@KarlundWiehl.de**

*Kachelöfen
Kaminöfen
Heizkamine
Grundöfen
Kaminbestecke*



mbt Moderne bau-technik
Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383



Karoline Karl
Steuerberaterin
Landw. Buchstelle

Birkenstraße 2
97255 Sachsenheim
Tel.: 09337-98 02 38
Fax: 09337-98 01 023
info@karoline-karl.de
www.karoline-karl.de

*kompetent,
zielorientiert & nah am Mandanten*



Installation • Heizungsbau • Spenglerei

*Service
von Ihrem
Fachmann!*



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechselung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht,
ohne Zuschlag

Quellengasse 6 • 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 • Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 • mueller.sanitaer.heizung@t-online.de



Metallbau

Michael Endres

Metallbaumeister • Schweißfachmann

Oellinger Straße 3 • 97255 Gelchsheim
Mobil: 0152/26998909
metallbau-michael-endres@t-online.de

Individueller Stahl- und Metallbau nach Maß

- Treppen- • Geländer-
- Vordächer- • Balkon etc.

Qualifizierte Montagearbeiten

- Garagentore • Industrietore
- etc.

**Fachgerechte Edelstahl- und
Aluminiumverarbeitungen**

**Professionelle Schweißarbeiten und
Verschleißbeschichtungen**

Reparatur- und Wartungsservice

Kostenlos für die Bürger. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Aub – Marktplatz 1 – 97239 Aub – Telefon 0 93 35/9 71 00
Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Aub, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Melber
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.30 bis 18.00 Uhr – Satz und Druck: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden